

Das Jagdkataster – ein Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft

Ein aktuelles Grundflächenverzeichnis bildet die Grundlage für eine funktionierende Jagdgenossenschaft. Nur mit Hilfe dieses Verzeichnisses lassen sich Aufgaben, Rechte und Pflichten von Jagdgenossen sowie Prozesse in der Jagdgenossenschaft korrekt ausführen.

Grundlagen aus dem Jagdrecht

Zu den Aufgaben des Jagdvorstandes gehört gemäß § 6 LJVO sowie nach den Vorgaben in § 13 der Mustersatzung für Jagdgenossenschaften, das Grundflächenverzeichnis der Jagdgenossenschaft anzulegen und zu führen. Dem Jagdkataster kommt die Funktion eines „Mitgliederverzeichnisses“ zu, das Auskunft darüber gibt, welche Grundeigentümer der Jagdgenossenschaft als Jagdgenossen angehören und welche Grundflächen diese in die Jagdgenossenschaft einbringen.

Das Jagdkataster liefert zudem die Grundlage für die Feststellung der Bejagbarkeit von einzelnen Flurstücken. Nach den Vorgaben des § 11 LJG gehören Eigentümer von Flächen, auf denen die Jagd ruht, der Jagdgenossenschaft nicht an. Hierunter fallen regelmäßig die befriedeten Bezirke nach § 8 Abs. 1 LJG (Gebäude, Haus-, Hofräume und Hausgärten, Friedhöfe, Gehege). In diesem Zusammenhang spielt auch die Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen eine wichtige Rolle. Der § 6a des BJG gilt in Rheinland-Pfalz auf Grund des Fehlens landeseigener Regelungen unmittelbar.

Für die Vorbereitung, Durchführung und Beschlussfassung in der Jagdgenossenschaftsversammlung ist das Jagdkataster unerlässlich. Beschlüsse in der Jagdgenossenschaftsversammlung bedürfen immer der doppelten Mehrheit. Das bedeutet, dass sowohl die Mehrheit der Personen- als auch der Flächenstimmen der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen zusammenfallen müssen. Eine Kontrolle und Dokumentation dieser Vorgabe ist nur mit Hilfe eines aktuellen Jagdkatasters möglich. Wesentliche Bedeutung kommt dem Jagdkataster auch bei der Berechnung der Anteile des einzelnen Jagdgenossen an Nutzen (Reinertrag) und Lasten (Umlage), welche sich wiederum auf die bejagbare

Fläche beziehen, zu. Bei der Verpachtung des Jagdausübungsrechtes der Jagdgenossenschaft ist es notwendig, die bejagbare Fläche zu ermitteln. Ebenfalls können mit Hilfe des Jagdkatasters die Grenzen des Jagdbezirkes sowohl über eine Auflistung der Flurstücke als auch grafisch eindeutig dargestellt werden. Nur eine solche detailgetreue und parzellenscharfe Wiedergabe des Grenzverlaufes befriedigt nach der aktuellen Rechtsprechung das Schriftlichkeitsgebot gemäß § 14 LJG. Jagdpachtverträge, die dieses Gebot nicht ausreichend berücksichtigen, dürften in der Regel unwirksam sein (vgl. Urteile LG Trier 2013, OLG Koblenz 2014).

Das Führen des Jagdkatasters nach den gesetzlichen Vorgaben

Den einzelnen Jagdgenossen kommt eine Mitwirkungspflicht beim Führen des Jagdkatasters durch den Jagdvorstand zu. Vor erstmaliger Ausübung des Stimmrechtes sieht die Mustersatzung vor, dass die Jagdgenossen dem Jagdvorsteher die erforderlichen Unterlagen unaufgefordert zur Verfügung stellen. Ebenso sind Änderungen der Eigentumsverhältnisse unverzüglich anzuzeigen.

Auf Grund der hohen Bedeutung des Jagdkatasters ist dieses zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen zwei Wochen lang beim Jagdvorsteher öffentlich auszulegen. Der gewählte Zeitraum sowie der Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt zu geben. Der einzelne Jagdgenosse erhält im Regelfall Einsicht in das gesamte Jagdkataster. Sofern keine Einsprüche während der Auslegungsfrist erhoben werden, gilt das Kataster als festgestellt. Auf Einsprüche von Jagdgenossen wird das Kataster vom Vorstand überprüft, neu festgestellt und wiederum bekannt gegeben.

Denkbar ist die Konstellation, dass ein Jagdgenosse nicht im Jagdkataster erfasst ist, er jedoch eindeu-

tig nachweisen kann, Grundeigentümer zu sein. In diesen Fällen kann er nicht von der Jagdgenossenschaftsversammlung ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich führt das Fehlen eines ordnungsgemäßen Jagdkatasters nicht zur Rechtswidrigkeit gefasster Beschlüsse. Diese sind jedoch regelmäßig formal fehlerhaft und können, wenn davon auszugehen ist, dass sich der formale Fehler auf das Abstimmungsergebnis ausgewirkt hat, nichtig sein.

Praxiserfahrungen des Fachbeirates Forst und Jagd

Aus der Arbeit des Fachbeirates Forst und Jagd heraus ist festzustellen, dass das jeweilig vorhandene Jagdkataster in vielen Jagdgenossenschaften nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht. Ebenso bleibt die Mitwirkungspflicht der Jagdgenossen in der Praxis häufig auf der Strecke. Insgesamt ist eine unzureichende Kenntnis der rechtlichen

Praxisbeispiel

Die Jagdgenossenschaft Morscheid (VG Ruwer) besteht aus einem 850 ha großen gemeinschaftlichen Jagdbezirk und verwaltet sich selbst. Sie ist Mitglied im Fachbeirat Forst und Jagd des GStB. Seit 2013 hat sie das Programm ARTEMIS der OrgaSoft Kommunal GmbH zur Verwaltung der Jagdgenossenschaft in Betrieb und berichtet über eine erfolgreiche Produkthanwendung und wesentliche Arbeitserleichterung im Verwaltungsbetrieb.

Für die erstmalige Inbetriebnahme empfiehlt der Jagdvorsteher, Hans Jakobs, die Begleitung durch eine geschulte Fachkraft. Das mittlerweile verfügbare Benutzerhandbuch liefere aus seiner Sicht zudem zahlreiche hilfreiche Hinweise für den Umgang mit den verschiedenen Funktionen. Zudem bestätigt er, dass die farbige Liegenschaftskarte mit den eingefügten Luftbildern als Grundlage sowohl für die Genossenschaft als auch den Jagdpächter unverzichtbar sei. Philippi (Kassenverwalterin) ergänzt, dass mit der Anschaffung des ARTEMIS Programms (Gesamtkostenaufwand ca. 800 Euro) eine solide Arbeitsgrundlage vorsorgt.

Gegebenheiten, gerade im Zusammenhang mit der Funktion des Jagdkatasters, festzustellen.

In einigen Jagdgenossenschaften werden Jagdkataster nur unzureichend geführt. Es bestehen nicht nur häufig Defizite bei Vollständigkeit und Aktualität der Katasterdaten, sondern grundlegende Informationen wie Größe der bejagbaren Fläche, Grenzen des Jagdbezirkes oder Kontaktdaten von Jagdgenossen sind nur unzureichend erfasst oder können nicht zeitnah aktualisiert und ausgelesen werden. Dies kann zu zahlreichen Problemen in der Jagdgenossenschaft selbst wie auch zu gravierenden rechtlichen Problemen im Außenverhältnis führen.

Elektronisches Jagdkataster

Um den Jagdgenossenschaften ein praktikables Instrument der Grundflächenverwaltung in die Hand zu geben, hat der Fachbeirat Forst und Jagd 2012 die Entwicklung eines elektronischen Jagdkatasters ARTEMIS initiiert. Federführend war in diesem Zusammenhang die OrgaSoft Kommunal GmbH als Tochterunternehmung des GStB mit Sitz in Saarbrücken. Derzeit nutzen mehr als 200 Jagdgenossenschaften in Rheinland-Pfalz dieses Jagdkataster.

Die grundlegenden Daten können von den Vermessungs- und Katasterverwaltungen des Landes beschafft oder zur Verfügung gestellt werden. Jagdgenossenschaften, die ihre Verwaltungsgeschäfte nicht auf die Gemeinde übertragen haben, werden die Datenpakete nur gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Aufgrund eines Vertrages zwischen dem Ministerium des Innern und Sport sowie den kommunalen Gebietskörperschaften Rheinland-Pfalz aus dem Jahr 2002 über die Nutzung und Übermittlung von Geobasisinformationen steht den Jagdgenossenschaften das Nutzungsrecht an den relevanten Geobasisinformationen auch ohne Berechnung gesonderter Kosten zu, wenn sie die Verwaltungsgeschäfte auf die Gemeinde übertragen haben.



Alexander Wendlandt,
*Referent im Gemeinde-
und Städtebund Rhein-
land-Pfalz*